

Dr. Peter Allgayer

Richter am Bundesgerichtshof

Stellungnahme zum (Regierungs-) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz, BT-Drs. 20/8649)

I. Regelungsziel und wesentlicher Regelungsinhalt des Regierungsentwurfs

Die Begründung des Regierungsentwurfs adressiert das Problem, dass die ordentlichen Gerichte in Deutschland insgesamt nur eingeschränkt zeitgemäße Verfahrensmöglichkeiten für Wirtschaftsstreitigkeiten anbieten. In der Folge würden solche Streitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder innerhalb der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geführt. Der Gerichtsstandort Deutschland solle national gestärkt werden und auch international an Anerkennung und Sichtbarkeit gewinnen. Insgesamt werde ein an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiertes, schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren angeboten. Überdies solle die notwendige Rechtsfortbildung im Bereich des Wirtschaftszivilrechts gefördert werden.

Als Lösung soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die landgerichtlichen Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen. Ferner soll den Ländern die Befugnis eingeräumt werden, einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht einzurichten. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Commercial Courts soll die Revision zum Bundesgerichtshof eröffnet sein. Von der Möglichkeit, bei der Verhandlung über Geschäftsgeheimnisse die Öffentlichkeit auszuschließen und den Verfahrensgegner verstärkt zur Diskretion über die erlangten Erkenntnisse zu verpflichten, sollen künftig sämtliche Parteien in der Zivilgerichtsbarkeit profitieren.

Die neuen Regelungen sollen frühestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden.

II. Grundsätzliche Bewertung

Es ist nicht ersichtlich, dass Problematik und Handlungsbedarf im Grundsatz bezweifelt werden. Vielmehr sind die seit vielen Jahren beschriebenen, anekdotisch erläuterten und intensiv diskutierten Ursachenzusammenhänge zuletzt durch den Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs den Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ der INTERVAL GmbH vom 21. April 2023 auch empirisch bestätigt worden. Demgegenüber erscheint völlig offen und kaum seriös abschätzbar, in welchem Umfang Einzelmaßnahmen im Bereich des Verfahrensrechts zur Attraktivität des Gerichtsstandorts Deutschland beitragen können. Zudem müssen verschiedene Zielkonflikte bewältigt und konfligierende Interessen zum Ausgleich gebracht werden. Schließlich stoßen wünschenswerte Änderungen an die Grenze des praktisch und tatsächlich (schnell) Umsetzbaren (siehe insbesondere § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG-E). Soweit im Rahmen der Diskussion Vergleiche mit der Schiedsgerichtsbarkeit angestellt werden, können daraus zwar Schlüsse für eine attraktive Ausgestaltung des Verfahrens vor staatlichen Gerichten gezogen werden. Allerdings sollten Strukturunterschiede nicht nivelliert werden sowie insbesondere die Vorteile und Stärken des Verfahrens vor staatlichen Gerichten nicht aus dem Blick geraten.

Angesichts der erheblichen Unsicherheiten über die Auswirkungen der beabsichtigten Gesetzesänderungen erscheint die bereits vielfach erhobene Forderung, diese zeitnah zu evaluieren und gegebenenfalls auch kurzfristig gesetzgeberisch nachzusteuern, besonders wichtig.

III. Die Bedeutung des materiellen Rechts

Die Begründung des Regierungsentwurfs führt aus, dass international agierende Parteien deutsche Gerichte eher selten als ihren Gerichtsstandort wählten¹. Die Ursache hierfür dürfte zum einen in dem Angebot der privat agierenden Schiedsgerichte liegen, die den Parteien insbesondere mit umfassenden Geheimnisschutzregelungen und dem Ausschluss der Öffentlichkeit ein attraktives Angebot eröffneten. Zum anderen dürfte die zunehmende Dominanz der englischen Sprache im Wirtschaftsleben und die Ausrichtung von Verträgen auf angelsächsische Rechtsgrundsätze der Anrufung von deutschen Zivilgerichten, die nur eingeschränkt

¹ BT-Drucks. 20/8649, S. 16.

in Fremdsprachen verhandeln könnten, eher entgegenstehen. Die Begründung des Regierungsentwurfs verweist weiter auf eine Untersuchung, wonach „der nur eingeschränkte Einsatz der englischen Sprache bei Streitigkeiten dieser Art als derart großer Nachteil bei der Wahl eines Gerichtsstandorts eingestuft worden sei, dass dies die übereinstimmend festgestellten Vorteile sowohl des deutschen materiellen als auch des deutschen Prozessrechts überwiege“².

Es dürfte mittlerweile einhellig geteilte Ansicht sein, dass der Reformbedarf im Bereich des materiellen Rechts (insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) von mindestens ebenso hoher Bedeutung für die Attraktivität des Rechtsstandorts ist wie das Verfahrensrecht und die Verfahrenspraxis³. Zudem ist es mehr als plausibel, dass bei alternativem Zugang zu staatlichen Gerichten verschiedener Länder die Wahl des Gerichtsstandorts der Wahl des materiellen Rechts folgt. Daher erscheint die Beschreibung der Ursachenzusammenhänge im Regierungsentwurf zumindest unvollständig und sollten sich gesetzgeberische Maßnahmen nicht auf den Bereich des Verfahrensrechts beschränken.

IV. Revisionsgerichtliche Perspektive

Nachfolgend werden einzelne Aspekte aus spezifisch revisionsgerichtlicher Perspektive betrachtet.

1. Rückschlüsse aus dem Geschäftsanfall beim Bundesgerichtshof

Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten bildet sich im Geschäftsanfall beim Bundesgerichtshof ab. Dies betrifft - grundsätzlich - auch den im Regierungsentwurf beschriebenen Bereich der „Wirtschaftsstreitigkeiten“. Allerdings zeigen sich bei einer genaueren Binnenbetrachtung erhebliche Unterschiede. Während die Streitigkeiten im (Kern-) Bereich des (klassischen) Gesellschaftsrechts stark und nachhaltig zurückgegangen sind, ist das jedenfalls in diesem Maße für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten „auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ (§ 119b Abs. 1 Satz 1 Nr.1 GVG-E) nicht festzustellen. Insbesondere die

² BT-Drucks. 20/8649, S. 19.

³ Vgl. auch insoweit Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs den Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ der INTERVAL GmbH vom 21. April 2023, S. 16.

deutschen Patentverletzungsgerichte gelten im internationalen Vergleich schon jetzt als besonders effizient und schnell.

Vor diesem Hintergrund liegt es sehr nahe, in offenbar „gut funktionierenden“ Rechtsbereichen keine Änderungen vorzunehmen und diese Möglichkeiten auch nicht zu eröffnen (§ 119b Abs. 1 Satz 1 Nr.1 GVG-E)⁴. Demgegenüber erscheint es sehr erwägenswert, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in weitem Umfang einzubeziehen⁵.

2. Streitwertgrenze und Zugang zur Revision

a) Regierungsentwurf

Nach § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG-E gilt die Vorschrift für Streitigkeiten mit einem Streitwert ab einer Million Euro. Die Begründung des Regierungsentwurfs meint dazu, ein Rechtsstreit in dieser Höhe habe im Regelfall eine entsprechend größere Bedeutung⁶. Es gelte, die Hürden für den Zugang zu den Commercial Courts nicht zu hoch anzusetzen, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass zu wenig Fälle vor den Commercial Courts anhängig gemacht werden könnten und in der Folge die notwendige Rechtsfortbildung nicht hinreichend gewährleistet wäre⁷.

Nach § 623 ZPO-E findet gegen Urteile des Commercial Courts die Revision statt. Die Revision gegen Urteile im ersten Rechtszug bedarf keiner Zulassung. Die Begründung des Regierungsentwurfs führt dazu aus, dass die Regelung einen erleichterten Zugang zum Bundesgerichtshof schaffe⁸. Dies sei erforderlich, da der Commercial Court die Eingangsinstanz für die Parteien darstelle; für einen ausreichenden Instanzenzug müsse den Parteien daher der Zugang zum Bundesgerichtshof unter erleichterten Bedingungen gewährt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen werde und damit der Rechtsweg verschlossen bliebe. Ein solches Ergebnis gelte es ob der wirtschaftlich regelmäßig hohen Bedeutung dieser Streitigkeiten, die etwa mit dem Erhalt oder dem Auf- bzw. Abbau von Arbeitsplätzen in Deutschland verbunden sein könnten, zu verhindern. Anders sei die Sachlage hingegen bei Entscheidungen von Commercial Courts im

⁴ BT-Drucks. 20/8649, S. 24 f., 46.

⁵ BT-Drucks. 20/8649, S. 46 f.

⁶ BT-Drucks. 20/8649, S. 17.

⁷ BT-Drucks. 20/8649, S. 19.

⁸ BT-Drucks. 20/8649, S. 39.

zweiten Rechtszug. Bei diesen Entscheidungen seien die Parteien bereits in den Genuss von zwei Instanzen gekommen. Überdies sei davon auszugehen, dass der der Entscheidung zugrundeliegende Rechtsstreit im Regelfall keine besonders hervorgehobene Bedeutung aufweisen dürfte, die eine zwingende Zulassung der Revision erfordern könnte.

b) Differenzierung der betroffenen Belange

Der wohl unbestrittene Ausgangspunkt des Regierungsentwurfs, dass die staatlichen Gerichte für „Wirtschaftsstreitigkeiten“ möglichst attraktiv sein sollen, spricht gegen jede Begrenzung des Zugangs zu Commercial Courts durch einen Streitwert. Eine Bagatellgrenze wäre ausreichend. Die zuvor diskutierte und vorgeschlagene Wertgrenze von zwei Millionen Euro dürfte ebenso plausibel oder unplausibel sein wie die jetzt im Regierungsentwurf vorgesehene Wertgrenze von einer Million Euro. Die Begründung des Regierungsentwurfs verweist in diesem Zusammenhang auf die für das Jahr 2021 ermittelten Handelsstreitigkeiten⁹. Es ist jedoch zweifelhaft, ob und inwieweit aus den bereits bei staatlichen Gerichten anhängigen Verfahren tragfähig darauf geschlossen werden kann, welche Verfahren zurückgewonnen oder dazugewonnen werden könnten¹⁰.

Soweit die Begründung des Regierungsentwurfs ausführt, für einen ausreichenden Instanzenzug müsse den Parteien der Zugang zum Bundesgerichtshof unter erleichterten Bedingungen gewährt werden, liegt dem offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass der Verzicht auf eine Tatsacheninstanz durch die Revisionsinstanz kompensiert werde. Dies ist bereits im Ausgangspunkt zu hinterfragen, da im Revisionsverfahren nur eine Rechtsprüfung erfolgt, der Prüfungsumfang im Vergleich zu einer weiteren Tatsacheninstanz also beschränkt ist. Außerdem ist zu hinterfragen, ob überhaupt ein Kompensationsbedürfnis der Parteien besteht. Denn jedenfalls in der Regel wird ihr Hauptinteresse darin bestehen, dass das Verfahren schnell, effizient, konsistent und vor allem auch abschließend entschieden wird¹¹. Demgegenüber wird als Nachteil beschrieben, dass zwei Tatsacheninstanzen eine vergleichsweise

⁹ BT-Drucks. 20/8649, S. 19.

¹⁰ Vgl. insoweit auch Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs den Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ der INTERVAL GmbH vom 21. April 2023, S. 17.

¹¹ Vgl. Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1008.; Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs den Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ der INTERVAL GmbH vom 21. April 2023, S. 11.

einfache und preiswerte Verzögerung ermöglichen¹². Entsprechendes Verzögerungspotential würde eine zulassungsfreie Revision schaffen¹³. Richtig ist zwar, dass ein vereinfachter Zugang zur „Richtigkeitskontrolle“ durch den Bundesgerichtshof für die Parteien von Bedeutung sein könnte. Deren Fehlen ist im hier relevanten Zusammenhang bislang aber - soweit ersichtlich - nicht als entscheidende oder auch nur wesentliche Einschränkung der Attraktivität staatlicher Gerichte beschrieben worden. Jedenfalls eine „Abwanderung“ von Verfahren zur Schiedsgerichtsbarkeit könnte durch diesen Gesichtspunkt nicht erklärt und daher durch die vorgeschlagene Maßnahme auch nicht kompensiert werden. Insoweit könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob der Zugang zur Revisionsinstanz Auswirkung auf die Entscheidung hat, ob die Gerichtsbarkeit des einen oder des anderen Staates in Anspruch genommen wird. Eine solche Betrachtung müsste aber auch einen Vergleich der jeweiligen Rechtsmittelsysteme anderer Länder einschließen (insbesondere hinsichtlich Zugang zur und Prüfungsumfang in der Rechtsmittelinstanz).

Der weitere Hinweis in der Begründung des Regierungsentwurfs auf die wirtschaftlich regelmäßig hohe Bedeutung dieser Streitigkeiten ist ambivalent. Natürlich sollten Entscheidungen mit großer wirtschaftlicher Tragweite möglichst richtig sein. Andererseits ist einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in der Regel das bereits erwähnte Interesse an einer nicht nur schnellen, sondern vor allem auch abschließenden Entscheidung immanent. Zudem könnte ein objektiv hohes Interesse an einer revisionsrechtlichen Überprüfung wohl auch nur sehr hohen Streitwerten beigemessen werden, die eine Million Euro deutlich übersteigen. Das individuelle Interesse, das heißt die Bedeutung des Verfahrensausgangs für die Parteien, kann dagegen jedenfalls nicht allein am Wert gemessen werden. Es muss ins Verhältnis zur Größe und zur Wirtschaftskraft der Parteien gesetzt werden. Eine Zahlungsklage über eine Million Euro hat für ein kleines Unternehmen eine andere Bedeutung als für einen großen Konzern. Umgekehrt kann für ein kleines Unternehmen der Ausgang eines Verfahrens mit einem deutlich geringeren Streitwert existenzbedeutend sein.

Zu Recht besteht ein hohes Interesse daran, Wirtschaftsverfahren zu den staatlichen Gerichten (zurück) zu holen (siehe oben). Demgegenüber erscheint nicht sinnvoll, dass der Bundesgerichtshof einfach nur über möglichst viele Wirtschaftsverfahren

¹² Vgl. Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1008.

¹³ Vgl. Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1009 f.

entscheidet. Zwar mögen auch Urteile über Revisionen, die nach den allgemeinen Vorschriften nicht zugelassen worden wären, der Rechtspraxis Anschauungsmaterial liefern. Dessen Erkenntniswert wäre jedoch schon deshalb gering, weil sich die Revision auf eine Rechtsprüfung beschränkt. Sollte ein Rechtsstreit demgegenüber Fragen aufwerfen, die über den konkreten Fall hinaus von Bedeutung sind, liegt es nahe, dass ohnehin die Voraussetzungen eines der gesetzlichen Zulassungsgründe des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO (grundsätzliche Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts, Divergenz) erfüllt sind. Die Steuerungs- und Orientierungswirkung obergerichtlicher Rechtsprechung ergibt sich aus Grundsatzurteilen und nicht aus einer Aneinanderreihung von Einzelfallentscheidungen.

Soweit im Rahmen der Diskussion angedeutet wird, dass mit dem Regierungsentwurf ein Webfehler der Revisionszulassung behoben werde, handelt es sich um die bekannte Kritik gegen das geltende Zulassungsrecht insgesamt. Dies zeigt keinen Gesichtspunkt auf, der speziell oder nur Wirtschaftsverfahren betrifft.

c) Mögliche Folgeprobleme und Folgefragen der Streitwertgrenze

Eine Streitwertgrenze kann zu Folgeproblemen und Folgefragen führen. Dies betrifft neben Änderungen des Streitwerts während des Verfahrens insbesondere Vereinbarungen über die Zuständigkeit (§ 119b Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GVG-E). Denn die an einer vorab getroffenen Vereinbarung beteiligten Parteien können zu diesem Zeitpunkt nicht wissen, worüber sie zukünftig prozessieren werden und welcher Streitwert sich daraus ergeben wird. In der Regel werden die Parteien insoweit jedoch größtmögliche Sicherheit wünschen.

d) Alternative

Davon ausgehend sollte als Alternative erwogen werden, keine Streitwertgrenze (oder nur eine Bagatellgrenze) vorzusehen und keine speziellen Regelungen für den Zugang zur Revision einzuführen.

Peter Allgayer

Karlsruhe, 11. Dezember 2023